

Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz über Zugangsbeschränkungen zum Bachelorstudium Rechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz (UK 033/503) im Studienjahr 2022/23

Aufgrund des § 71b Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 177/2021, wird nach Anhörung des Senats verordnet:

I. Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für alle Studienwerber*innen, die im Studienjahr 2022/23 erstmals zum Bachelorstudium Rechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz (UK 033/503) zugelassen werden wollen.

II. Festlegung von Zugangsbeschränkungen; Studienplätze

§ 2. Der Zugang zum Bachelorstudium Rechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz (UK 033/503) wird durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung im Sinne des § 71b UG beschränkt.

§ 3. Im Studienjahr 2022/23 stehen für Studienanfänger*innen des Bachelorstudiums Rechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz (UK 033/503) 60 Studienplätze zur Verfügung.

III. Aufnahmeverfahren

1. Gliederung des Aufnahmeverfahrens; Entfall einzelner Stufen

§ 4. (1) Das Aufnahmeverfahren besteht grundsätzlich aus der elektronischen Registrierung, der elektronischen Erhebung der Motivationsgründe für die Studienwahl und dem Aufnahmetest.

(2) Wenn die Anzahl der gültig registrierten Studienwerber*innen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht übersteigt, werden die weiteren Stufen des Aufnahmeverfahrens nicht durchgeführt. Jede*r gültig registrierte Studienwerber*in, der*die die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erhält einen Studienplatz. Die Studienwerber*innen werden unverzüglich per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Registrierung angegebene Adresse entsprechend informiert. Sie müssen bis spätestens 5. September 2022 einen Antrag auf Zulassung zum Studium einbringen; § 19 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Darüber hinaus besteht im Falle des Abs. 2 für Studienwerber*innen, die bisher noch nicht gültig registriert sind, die Möglichkeit, sich bis 5. September 2022 nachträglich online mittels Web-Formulars für das Studium anzumelden (Nachregistrierung); § 6 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß. Überschreitet bei Fristablauf die Gesamtzahl an gültigen Registrierungen und gültigen Nachregistrierungen die in § 3 festgelegte Zahl an Studienplätzen nicht, wobei der Verfall von Studienplätzen gemäß Abs. 2 letzter Satz entsprechend zu berücksichtigen ist, sind alle Studienwerber*innen mit gültiger Nachregistrierung zum Studium zuzulassen. Andernfalls gebührt Studienwerber*innen, die bereits davor an der Johannes Kepler Universität Linz oder an einer anderen Universität für ein Studium im entsprechenden Studienfeld gültig registriert waren und bei der Nachregistrierung eine Bestätigung über ihre bereits vorhandene Registrierung für ein Studium im entsprechenden Studienfeld hochgeladen haben, der Vorrang vor Studien-

werber*innen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen; innerhalb der beiden Gruppen entscheidet jeweils das zeitliche Zuvorkommen. Studienwerber*innen, die nach den vorstehenden Bestimmungen einen Studienplatz erhalten, werden darüber unverzüglich per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Nachregistrierung angegebene Adresse verständigt. Sie müssen bis spätestens 16. September 2022 einen Antrag auf Zulassung zum Studium einbringen; § 19 Abs. 2 und §§ 20 bis 22 gelten sinngemäß. Über die Möglichkeit der Nachregistrierung, die damit verbundenen Folgen und die Website, über welche die Nachregistrierung erfolgt, ist auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz entsprechend zu informieren.

(4) Werden die Fragen zu den Motivationsgründen für die Studienwahl von nicht mehr Studienwerber*innen in einer den Anforderungen des § 9 entsprechenden Weise beantwortet, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird kein Aufnahmetest durchgeführt. Jede*r Studienwerber*in, der*die die gestellten Fragen in einer den Anforderungen des § 9 entsprechenden Weise beantwortet hat und die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erhält einen Studienplatz. Abs. 2 vorletzter und letzter Satz sowie Abs. 3 gelten sinngemäß.

(5) Im Hinblick auf das Ziel einer möglichst weitgehenden Annäherung der Zahl der Absolvent*innen des Bachelorstudiums Rechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz (UK 033/503) an die Zahl der gemäß § 3 zur Verfügung stehenden Studienplätze kann das Rektorat bei Verfügbarkeit entsprechender Kapazitäten unter Bedachtnahme auf Erfahrungswerte über die Drop-Out-Quoten im ersten Studienjahr die Nichtdurchführung eines Aufnahmetests im Sinne von Abs. 4 auch dann anordnen, wenn die Zahl der Studienwerber*innen, die die Fragen zu den Motivationsgründen für die Studienwahl in einer den Anforderungen des § 9 entsprechenden Weise beantwortet haben, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze um nicht mehr als zehn übersteigt.

§ 5. (1) Auf das Aufnahmeverfahren kommen ausschließlich die Verfahrensregelungen dieser Verordnung zur Anwendung.

(2) Die den Studienwerber*innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

2. Elektronische Registrierung

§ 6. (1) Die Studienwerber*innen haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums online mittels Web-Formulars für die weiteren Stufen des Aufnahmeverfahrens anzumelden (elektronische Registrierung).

(2) Der Anmeldezeitraum beginnt am 20. April 2022 und endet am 6. Juli 2022 um 24:00 Uhr. Eine Fristerstreckung ist unzulässig.

(3) Die Website, über welche die Registrierung erfolgt, wird bis spätestens Ende März 2022 auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz kundgemacht.

(4) Bei der Registrierung ist von den Studienwerber*innen neben allgemeinen persönlichen Daten (wie Vorname, Familienname, Staatsbürgerschaft, Geburtsdatum, Heimatadresse und Zustelladresse) und Informationen zur Art der Vorbildung (einschließlich der Angabe von Monat und Jahr des Abschlusses der Vorbildung), zu einer allfälligen Erwerbstätigkeit sowie zur Bildungslaufbahn der Eltern, zu deren Beruf und zu deren Stellung im Beruf im Sinne des § 18 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz 2020 auch eine E-Mail-Adresse anzugeben, die von ihnen regelmäßig abgerufen wird.

(5) Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerecht erfolgte Registrierung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(6) Die Studienwerber*innen erhalten bis spätestens 13. Juli 2022 per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Registrierung angegebene Adresse Informationen zum Status ihrer Registrierung.

3. Elektronische Erhebung der Motivationsgründe für die Studienwahl

§ 7. Studienwerber*innen, die nach den vorstehenden Bestimmungen über eine gültige Registrierung verfügen, sind berechtigt, an der elektronischen Erhebung der Motivationsgründe für die Studienwahl teilzunehmen.

§ 8. (1) Die Studienwerber*innen haben online mittels Web-Formulars Fragen zu ihren Beweggründen für die Entscheidung zugunsten des Bachelorstudiums Rechtswissenschaften, zur Selbsteinschätzung ihrer Eignung für das angestrebte Studium sowie zu ihren mittel- bis langfristigen beruflichen Zielen zu beantworten. Eine Bearbeitung der Fragen außerhalb des Web-Formulars ist nicht möglich.

(2) Die Website, über welche die Beantwortung der Fragen zu erfolgen hat, wird den Studienwerber*innen bis spätestens 13. Juli 2022 per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Registrierung angegebene Adresse bekannt gegeben.

(3) Die Möglichkeit zur Beantwortung der Fragen endet am 27. Juli 2022 um 24:00 Uhr.

§ 9. Die gegebenen Antworten sind daraufhin zu überprüfen, ob sie in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise die getroffene Studienwahl rechtfertigen.

4. Aufnahmetest

§ 10. (1) Studienwerber*innen, die die Fragen zu den Motivationsgründen für die Studienwahl in einer den Anforderungen des § 9 entsprechenden Weise beantwortet haben, sind berechtigt, am Aufnahmetest teilzunehmen.

(2) Die Studienwerber*innen werden nach Auswertung der Fragen zu den Motivationsgründen für die Studienwahl, spätestens jedoch bis 3. August 2022, per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Registrierung angegebene Adresse über ihre Zulassung oder Nichtzulassung zum Aufnahmetest informiert.

§ 11. Der Aufnahmetest wird schriftlich abgehalten und beinhaltet Fragen zu sinnerfassendem Textverständnis von in deutscher Sprache verfassten Texten sowie darauf aufbauend logischer Argumentation. Die Fragen sind ausschließlich in deutscher Sprache zu beantworten.

§ 12. (1) Der Aufnahmetest findet am 18. August 2022 statt.

(2) Testort, Beginnzeit und voraussichtliches Ende des Aufnahmetests werden allen Studienwerber*innen, die gemäß § 10 Abs. 1 zur Teilnahme am Aufnahmetest berechtigt sind, per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Registrierung angegebene Adresse bekannt gegeben.

(3) Im Rahmen der Verständigung gemäß Abs. 2 sind den Studienwerber*innen auch die beim Aufnahmetest geltenden Auflagen zur Vermeidung einer Verbreitung von COVID-19, wie insbesondere die Pflicht zum Tragen eines eng anliegenden Mund-Nasen-Schutzes bestimmter Qualität, zur Kenntnis zu bringen.

§ 13. (1) Die Prüfungsaufsicht hat vor Beginn des Aufnahmetests die Identität der Studienwerber*innen festzustellen. Die Studienwerber*innen haben zu diesem Zweck einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen. Weigert sich ein*e Studienwerber*in, sich auszuweisen, ist eine Feststellung der Identität eines*r Studienwerber*in aus anderen Gründen nicht möglich

oder bestehen berechnigte Zweifel an der Identität eines*r Studienwerber*in, ist die Prüfungsaufsicht befugt, dem*r betreffenden Studienwerber*in den Zutritt zum Prüfungssaal zu verweigern.

(2) Für Studienwerber*innen, die sich weigern, die ihnen gemäß § 12 Abs. 3 zur Kenntnis gebrachten Auflagen zur Vermeidung einer Verbreitung von COVID-19 zu befolgen, gilt Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

(3) Zu spät kommende Studienwerber*innen können von der Prüfungsaufsicht von der Teilnahme am Aufnahmetest ausgeschlossen werden.

(4) Die Prüfungsaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerber*innen Plätze zuzuweisen. Folgt ein*e Studienwerber*in trotz Aufforderung den Anordnungen der Prüfungsaufsicht nicht, so ist diese befugt, den*die betreffende*n Studienwerber*in vom Aufnahmetest auszuschließen.

(5) Wird der Aufnahmetest durch eine*n Studienwerber*in abgebrochen, wird der Test im Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt.

(6) Studienwerber*innen, die die Ruhe und Ordnung im Prüfungssaal stören, können von der Prüfungsaufsicht nach einmaliger vorheriger Abmahnung von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Testablaufs erforderlich ist. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung der Prüfungsaufsicht, ist die Prüfungsaufsicht berechnigt, den*die Studienwerber*in ohne vorherige Abmahnung unverzüglich des Prüfungssaales zu verweisen. Die bis zum Ausschluss erbrachte Prüfungsleistung wird bei der Testauswertung berücksichtigt.

(7) Verstöße gegen jene Auflagen zur Vermeidung einer Verbreitung von COVID-19, die den Studienwerber*innen gemäß § 12 Abs. 3 zur Kenntnis gebracht wurden, gelten als Störung der Ruhe und Ordnung im Sinne von Abs. 6.

(8) Studienwerber*innen, die während des Prüfungsvorgangs, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, ein besseres Testergebnis zu erschleichen versuchen, können von der Prüfungsaufsicht nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest ausgeschlossen werden. Die bis zum Ausschluss erbrachte Prüfungsleistung wird bei der Testauswertung nicht berücksichtigt.

(9) Die in den Abs. 1 bis 8 genannten Vorkommnisse sowie sonstige außergewöhnliche Vorfälle sind von der Prüfungsaufsicht in geeigneter Weise zu dokumentieren.

5. Testauswertung; Rangliste

§ 14. Nach Abschluss des Aufnahmetests wird für jede*n Studienwerber*in anhand eines Punktesystems das jeweilige Testergebnis ermittelt.

§ 15. Die Ergebnisfeststellung führt zu einer Rangliste, in der die Studienwerber*innen nach der von ihnen beim Aufnahmetest erzielten Gesamtpunkteanzahl gereiht werden. Zwischen Studienwerber*innen mit gleicher Gesamtpunkteanzahl entscheidet das Los.

§ 16. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 3) werden grundsätzlich an jene Studienwerber*innen vergeben, die in der Rangliste (§ 15) auf den ersten 60 Plätzen aufscheinen.

§ 17. Die Ergebnisse des Aufnahmetests werden den Studienwerber*innen bis spätestens 26. August 2022 per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Registrierung angegebene Adresse bekannt gegeben. Gleichzeitig erfolgt die Verständigung, ob sie aufgrund des Testergebnisses einen Studienplatz erhalten oder nicht.

IV. Zulassung zum Studium

§ 18. (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium Rechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz (UK 033/503) setzt voraus, dass der*die Studienwerber*in aufgrund der Rangliste (§ 15) einen Studienplatz für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die sonstigen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Kommt im Zuge des Zulassungsverfahrens hervor, dass Studienwerber*innen aufgrund eines Fehlers bei der Erstellung der Rangliste (§ 15) keinen Studienplatz erhalten haben, ohne diesen Fehler jedoch einen Studienplatz erhalten hätten, sind sie bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zum Studium zuzulassen.

V. Verfall des Studienplatzes; Nachrückung

§ 19. (1) Studienwerber*innen, die aufgrund der Rangliste (§ 15) einen Studienplatz für das betreffende Studienjahr erlangt haben, müssen bis spätestens 5. September 2022 einen Antrag auf Zulassung zum Studium einbringen.

(2) Unterbleibt die fristgerechte Antragstellung im Sinne des Abs. 1 oder wird die beantragte Zulassung zum Studium wegen der Nichterfüllung gesetzlicher Zulassungsvoraussetzungen verweigert, verfällt der Studienplatz.

§ 20. (1) Ein durch Verfall (§ 19) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt frei gewordener Studienplatz wird an den*die in der Rangliste (§ 15) nächstfolgende*n Studienwerber*in vergeben, der*die noch keinen Studienplatz erhalten hat.

(2) Studienwerber*innen, die gemäß Abs. 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist einen Antrag auf Zulassung zum Studium einbringen.

(3) Unterbleibt die fristgerechte Antragstellung im Sinne des Abs. 2 oder wird die beantragte Zulassung zum Studium wegen der Nichterfüllung gesetzlicher Zulassungsvoraussetzungen verweigert, verfällt der Studienplatz und § 20 kommt neuerlich zur Anwendung.

VI. Überbuchung

§ 21. (1) Im Hinblick auf das Ziel einer möglichst weitgehenden Annäherung der Zahl der Absolvent*innen des Bachelorstudiums Rechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz (UK 033/503) an die Zahl der gemäß § 3 zur Verfügung stehenden Studienplätze kann das Rektorat bei Verfügbarkeit entsprechender Kapazitäten unter Bedachtnahme auf Erfahrungswerte über die Drop-Out-Quoten im ersten Studienjahr bis zu zehn Studienwerber*innen, die nach den §§ 14 bis 17 keinen Studienplatz erhalten haben, einen Studienplatz anbieten.

(2) Für die Auswahl der Studienwerber*innen, denen ein Studienplatz gemäß Abs. 1 angeboten wird, deren Zulassung zum Studium, den Verfall eines solchen Studienplatzes sowie eine allfällige Nachrückung gelten die §§ 16 bis 20 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Verständigung der betroffenen Studienwerber*innen vom Angebot eines Studienplatzes auch nach dem in § 17 festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann; soweit erforderlich, ist in der Verständigung diesfalls auch eine von § 19 Abs. 1 abweichende Frist zu bestimmen.

VII. Vorgangsweise bei Erschöpfung der Rangliste

§ 22. (1) Bleibt die Zahl der nach den vorstehenden Bestimmungen zum Studium zugelassenen Studienwerber*innen bei Erschöpfung der Rangliste (§ 15) hinter der Zahl der gemäß § 3 zur Verfügung stehenden Studienplätze zuzüglich einer gemäß § 21 möglichen Überbuchung

zurück, kann das Rektorat Studienwerber*innen, deren Studienplatz im Zuge des Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2022/23 oder das davor liegende Studienjahr verfallen ist, einen Studienplatz anbieten. Studienwerber*innen des Studienjahres 2022/23 gebührt dabei der Vorrang vor jenen des davor liegenden Studienjahres, im Übrigen entscheiden die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erbrachten Leistungen.

(2) § 20 Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass Studienwerber*innen bei Erfüllung der Voraussetzungen für eine Teilnahme am entsprechenden Lehrveranstaltungsangebot gemäß dem idealtypischen Studienverlauf auch eine Zulassung für das Sommersemester 2023 ermöglicht werden kann.

VIII. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 23. Studienwerber*innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerber*innen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 24. (1) Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium Rechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz (UK 033/503) ist das Rektorat der Johannes Kepler Universität Linz.

(2) Wenn und soweit dies infolge der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 („Coronavirus“), insbesondere wegen einer Verschiebung des Termins der Zentralmatura, erforderlich sein sollte, kann das Rektorat durch Verordnung bestimmen, dass in dieser Verordnung festgelegte Fristen entsprechend verlängert und Termine auf einen entsprechend späteren Zeitpunkt verschoben werden.

§ 25. Soweit in dieser Verordnung auf Verlautbarungen auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz verwiesen wird, sind die entsprechenden Inhalte im Internet unter der Adresse <http://www.jku.at/aufnahmeverfahren> zur Verfügung zu stellen.

§ 26. Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Lukas